

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden
Bilder und Karten entfernt – das
Originaldokument kann auf Anfrage
übermittelt werden

Gemeinde Gattendorf
KG Gattendorf
Digitaler Flächenwidmungsplan - 1. Änderung gem. § 19 Bgld. RPlG
Erläuterungsbericht - Beschlussexemplar

1 Stand der örtlichen Raumplanung der Gemeinde

- Stand der Flächenwidmung: 6. Änderung (Digitale Neudarstellung)
- Standortfestlegung der Gemeinde im Landesentwicklungsprogramm (LEP): allgemeiner Standort
- Örtliches Entwicklungskonzept (bzw. ÖEK für Teilbereiche):
 - Aus dem Jahr: 1998
 - Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (LEP Anlage A Pkt.3.1): Nicht erforderlich

2 Allgemeine Verfahrens-Voraussetzungen

- Begründung der Änderung gem. §19 Abs. 1 oder 2 RplG:

Der Flächenwidmungsplan ist abzuändern/darf nur geändert werden:

- *wenn dies infolge der Aufstellung oder Abänderung des Entwicklungsprogrammes oder der Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig wird.*
- *wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben.*

- Aussagen über Umwelterheblichkeitsprüfung, Umweltprüfung:
 - Die Änderung bildet einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000.
 - Die Änderung führt nicht zu voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet gemäß § 22b Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz.
 - Aus den in beiliegender Liste dargestellten fachlichen Aspekten ergeben sich - sowohl einzeln als auch hinsichtlich möglicher kumulativer Effekte betrachtet - keine voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Die Aussagen zur Strategischen Umweltprüfung sind unter dem Punkt „Umweltbericht“ in den Erläuterungen der einzelnen Änderungspunkte enthalten.

3 Überblick über alle eingelangten Erinnerungen und Stellungnahmen

Im Rahmen der Auflage der 1. Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Gattendorf sind keine Erinnerungen seitens der Gemeindeglieder eingegangen. Folgende Stellungnahmen aus der amtlichen Beurteilung sind eingelangt:

STELLUNGNAHME	DATUM	EINGELANGT AM	NAME UND ADRESSE	ÄNDERUNGSPUNKT
1	08.09.10	16.09.10	BEWAG Netz GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt	1 - 3
2	09.09.10	14.09.10	Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4b, Hauptreferat Forsttechnik, Europlatz 1, 7000 Eisenstadt	1, 2
3	20.09.10	20.09.10	Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5, Hauptreferat Natur- und Umweltschutz (Biologische Station Neusiedler See) 7142 Illmitz	1 - 3
4	22.09.10	22.09.10	Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 9, Wasser- und Abfallwirtschaft, Thomas-Alva-Edison-Straße 2, 7000 Eisenstadt	1 - 3

5	29.09.10	29.09.10	Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 7, Kultur, Wissenschaft und Archiv, Europlatz 1, 7000 Eisenstadt	-
6	08.10.10	08.10.10	Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5, Hauptreferat III - Natur- und Umweltschutz, Europlatz 1, 7000 Eisenstadt	1, 3
7	12.10.10	12.10.10	Bgld. Landesumweltanwaltschaft, Mag. Hermann Frühstück (Landesumweltanwalt)	1 - 3
8	14.10.10	20.10.10	Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau, Europlatz 1, 7000 Eisenstadt	1 - 3
9 (Ergänzende Stellungnahme)	18.11.10	18.11.10	Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau, Europlatz 1, 7000 Eisenstadt	1, 2

Die fachliche Beurteilung der eingelangten amtlichen Stellungnahmen und eine abschließende Beschlussempfehlung für den Gemeinderat ist bei der fachlichen Beurteilung der einzelnen Änderungspunkte (Kapitel 5) zu finden.

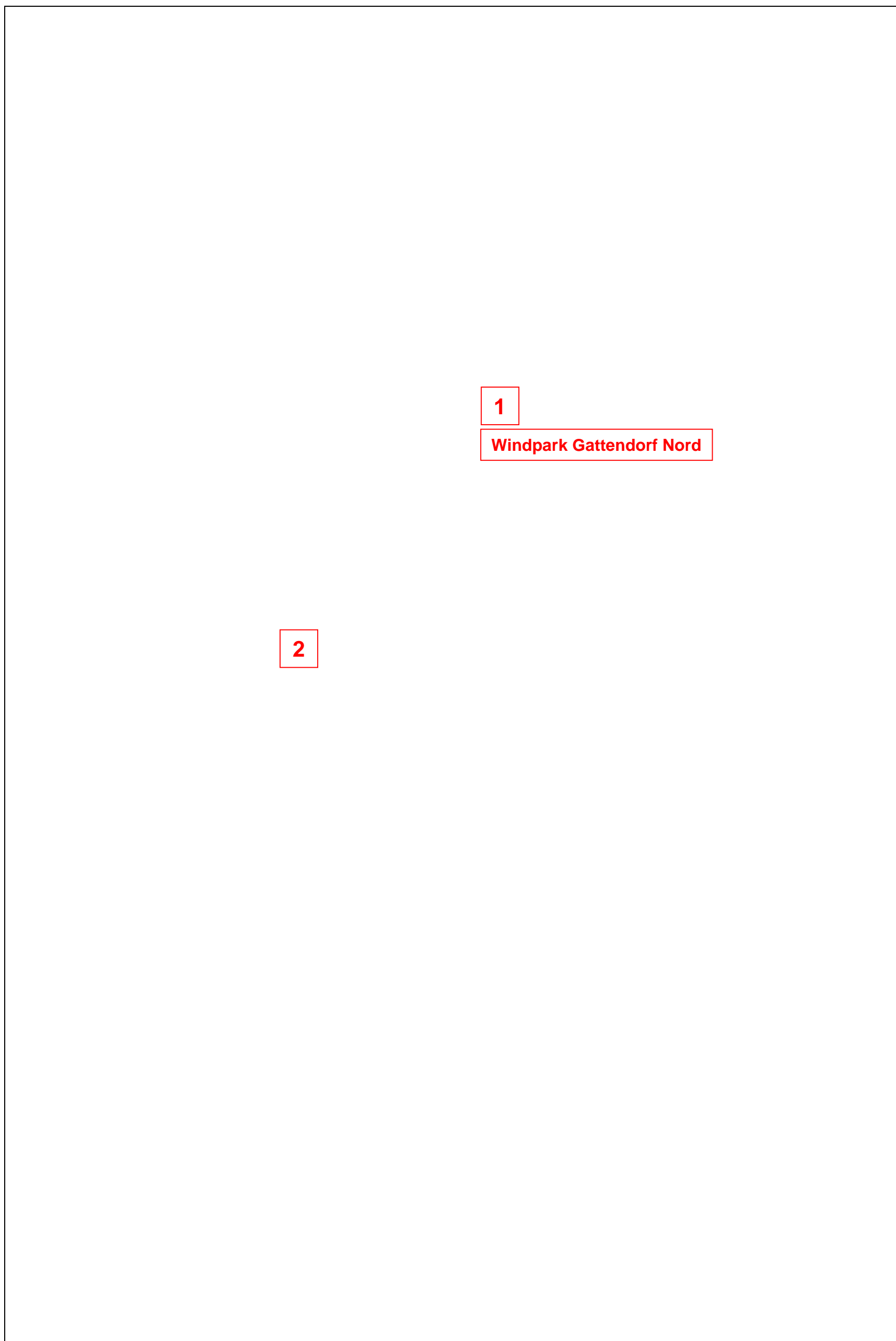
4 Überblick über alle aktuellen Widmungsfälle

Der Gemeinderat der Gemeinde Gattendorf hat folgende Umwidmungen beschlossen:

ÄNDERUNGSPUNKT	KG	GST.NR.	TEIL- FLÄCHE	FLÄCHE IN M ²	VON	IN
1	Gattendorf	1065/7	ja	3.016	GI	G-WKA
		1065/8	ja	3.246	GI	G-WKA
		1065/9	ja	449	Gf	G-WKA
				3.380	GI	G-WKA
		1065/10	ja	211	Gf	G-WKA
		1055	ja	1.177	Gf	G-WKA
				2	GI	G-WKA
		1067	ja	697	Gf	G-WKA
				8.424	GI	G-WKA
		1063	ja	5.092	GI	G-WKA
1065/30	ja	5.213	GI	G-WKA		
1072	ja	10.302	GI	G-WKA		
2	Gattendorf	1103	ja	16.595	GI	AB 31.12.2015
		1104	ja	49.484	GI	AB 31.12.2015
		1105	ja	34.791	GI	AB 31.12.2015
		1101/1	ja	56.696	AB	GI
		1103	ja	749	GI	V
		1104	ja	2.290	GI	V
		1105	ja	4.232	GI	V
		1101/1	ja	43.105	BB	GI
3	Gattendorf	→ Änderungspunkt 3 (Windpark Gattendorf Süd) wird vorläufig zurückgestellt und ist somit nicht Teil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.				
SUMME				249.151		

Räumliche Übersicht über alle Widmungsfälle:

Abbildung 1: Ausschnitt Plan Nr.: G10070/F1/10 - Nord, Planverfasser: Büro Dr. Paula

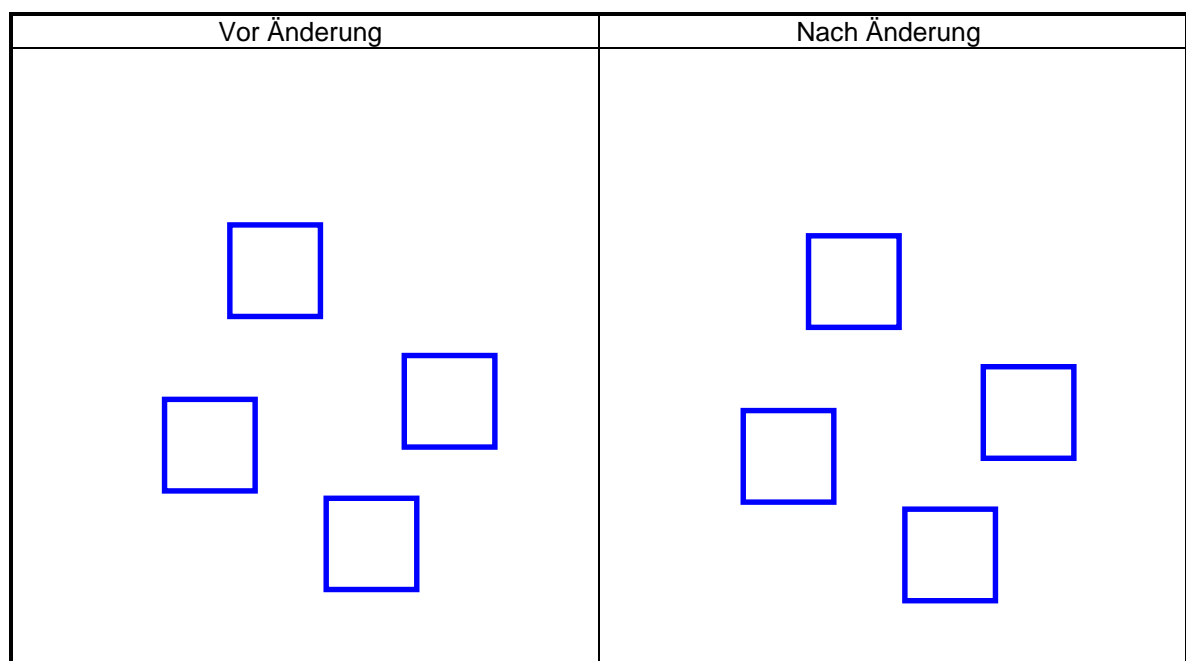


5 Fachliche Beurteilung der einzelnen Änderungspunkte

5.1 Umwidmung GI → G-WKA bzw. Gf → G-WKA

ÄNDERUNGSPUNKT	KG	GST.NR.	TEIL-FLÄCHE	FLÄCHE IN M ²	VON	IN
1	Gattendorf	1065/7	ja	3.016	GI	G-WKA
		1065/8	ja	3.246	GI	G-WKA
		1065/9	ja	449	Gf	G-WKA
				3.380	GI	G-WKA
		1065/10	ja	211	Gf	G-WKA
		1055	ja	1.177	Gf	G-WKA
				2	GI	G-WKA
		1067	ja	697	Gf	G-WKA
				8.424	GI	G-WKA
		1063	ja	5.092	GI	G-WKA
1065/30	ja	5.213	GI	G-WKA		
1072	ja	10.302	GI	G-WKA		
Summe				41.209		

Abbildung 2: Änderungspunkt 1



Begründung/Änderungsanlass/Ziel: Bei dem gegenständlichen Windkraftprojekt handelt es sich um Energieerzeugungsanlagen, die aufgrund ihrer Leistung und ihrer ressourcenschonenden Funktionsweise jedenfalls eine Änderung der Planungsgrundlagen einer Gemeinde darstellt, zumal es sich bei der Einspeisung umweltfreundlich gewonnener Energie in das öffentliche Stromnetz um eine Maßnahme von überörtlicher energiewirtschaftlicher Bedeutung handelt.

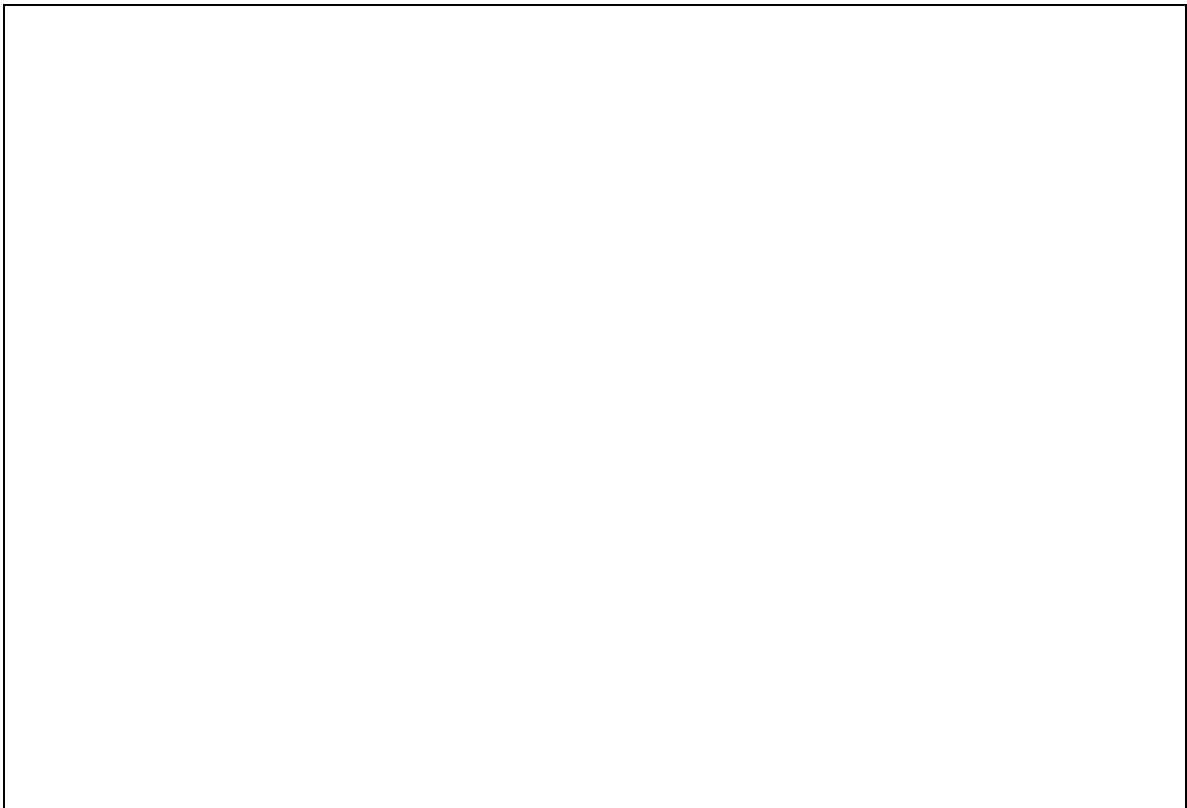
Die Errichtung einer Windkraftanlage - eines Windparks - stellt somit eine wesentliche Änderung der Grundlagen dar.

Im Sinne des Klimabündnisses, dem Österreich beigetreten ist (Weltumweltkonferenzen Rio und Toronto), besteht auch im Burgenland das Ziel, die Nutzung alternativer Energieträger zu ermöglichen. Bei der geplanten Änderung liegt ein konkretes Projekt zur Umsetzung dieser Ziele vor.

Fachliche Beurteilung:

Die Gemeinde Gattendorf beabsichtigt in Kooperation mit dem Grundstückseigentümer - Czell Agro - und dem Betreiber - Püspök-Energie - die Errichtung eines Windparks in der Gemeinde Gattendorf. Gattendorf verfügt derzeit über noch keine Windkraftanlagen. Das Windparkprojekt umfasst den Windpark Nord mit 4 Anlagen (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Lageplan Windkraftanlagen Windpark Gattendorf Nord



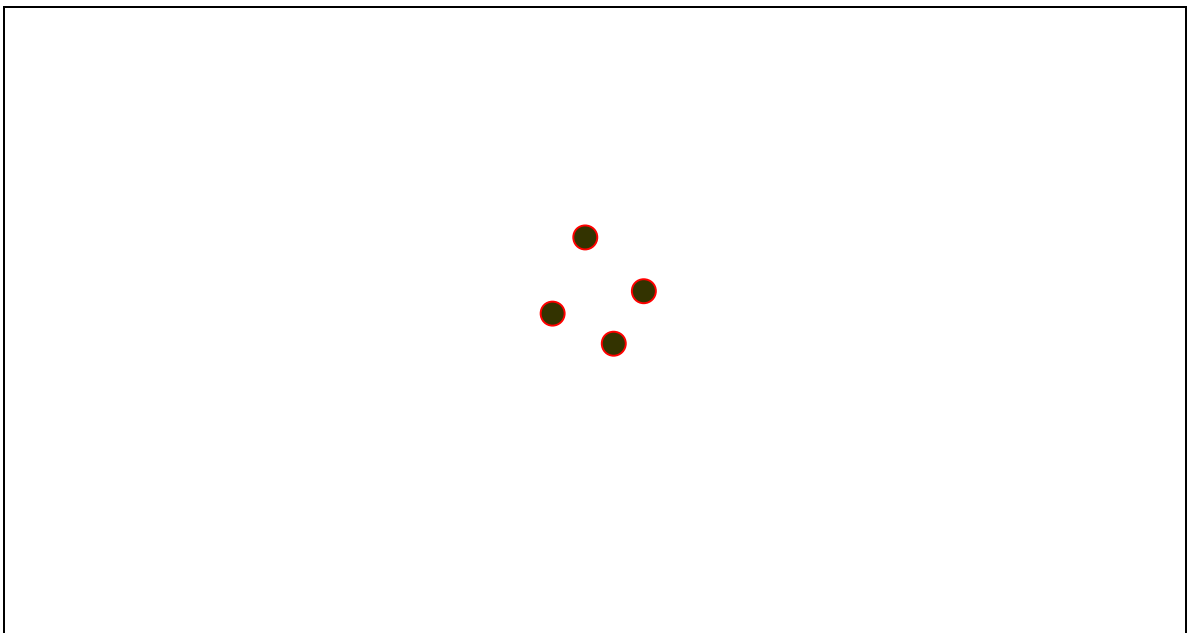
Die Standorte der 4 Windkraftanlagen (Typ E-101) befinden sich im Norden des Gemeindegebietes, westlich der Landesstraße B 50. Die Anlagen kommen auf den o.a. Grundstücken in der KG Gattendorf zu liegen (siehe o.a. Tabelle). Die Optionsverträge für die betroffenen Grundstücke wurden bereits unterzeichnet bzw. befinden sich in Vorbereitung.

Bei den zu errichtenden Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen, die in einer Gesamthöhe bis 150 m ausgeführt werden sollen. Grundlage für die Standortwahl sind die Unterlagen der Energiewerkstatt, die im Auftrag des Betreibers (Paul Püspök) erstellt wurden, und anhand derer die Festlegung im Flächenwidmungsplan erfolgt.

Der Standort bietet sich für die Errichtung der Windkraftanlagen an, weil sich in unmittelbarer Nähe keine Wohnobjekte befinden, die durch Schallemissionen oder Schattenwurf beeinträchtigt werden könnten. Das nächstgelegene Wohnbauland der Gemeinden Pama nördlich bzw. Gattendorf südlich des Windparks zu den geplanten Windkraftanlagen ist je nach Anlage zwischen 1.900 m und 2.400 m entfernt. Somit wird der geforderte Mindestabstand von 1.000 m zum nächst gelegenen Wohngebiet eingehalten.

Die Standorte des Windparks „Gattendorf Nord“ kommen alle in einer empfohlenen Eignungszone (mit Vorbehalt) für 150 m hohe Windkraftanlagen gem. Regionalem Rahmenkonzept für Windenergieanlagen zu liegen. Diese Eignungszone entstammt dem Endbericht „Regionales Rahmenkonzept für Windkraftanlagen im Nordburgenland und im Zentralraum um Eisenstadt“, in dem die Empfehlungen des ÖIR enthalten sind (siehe Abbildung 4). Die Empfehlungen stellen keine rechtliche Bindung für die Gemeinden dar, sind aber relevant für die Genehmigungsbehörde.

Abbildung 4: Regionales Rahmenkonzept für Windkraftanlagen, Empfehlungen für Eignungszonen I (mit geplanten Windkraftanlagen) (Ausschnitt)



Quelle: LAND BURGENLAND, ÖIR: Regionales Rahmenkonzept für Windenergieanlagen; Stand: 09. März 2010.

Schallimmissions- und Schattenwurfprognose

Detaillierte Schallausbreitungsberechnungen und Schattenwurfprognosen liegen vor. Die Ergebnisse sind den Unterlagen aus dem Anhang zu entnehmen. Durch die große Entfernung zu umliegenden Wohnbauland von jeweils über 1.500 m in den Gemeinden Pama und Gattendorf ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse von keinen erheblichen Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf auszugehen. Die kumulierte Betrachtung der bestehenden, wie auch geplanten Windkraftanlagen in den Gemeinden Pama, Gattendorf und jener in der Gemeinde Deutsch-Haslau (NÖ) kommt hinsichtlich des äquivalenten Dauerschallpegels zu dem Ergebnis, dass es an keinem der relevanten Immissionspunkte (IP1 Pama und IP3 Gattendorf) zu einer Überschreitung der relevanten Grenzwerte (siehe ÖNORM S 5021) kommt. Auch die Immissionsgrenzwerte im südlichen Betriebsgebiet (siehe Änderungspunkt 2) werden eingehalten. Dort werden Schallimmissionen zwischen 40 und max. 50 dB(A) prognostiziert. Die Verträglichkeit der prognostizierten Immissionswerte mit allfälliger Wohn- oder Büronutzung (soweit im Rahmen der Betriebsgebietsnutzung zulässig) ist daher gegeben.

Sonstige Schutzabstände

Im Westen des geplanten Windparks verläuft die Trasse der A6 Nordost Autobahn bzw. die Trasse der Landesstraße B 50. Der Abstand der westlichsten Anlagen beträgt über 300 m zur Fahrbahn. Dem erforderlichen Mindestabstand von 100 m zu hochrangigen Straßen wird somit bei Weitem entsprochen. Freileitungen ab einer Spannung von 110 kV sind in einem Umkreis von 100 m nicht anzutreffen. Eine 20 kV Leitung verläuft nordwestlich der geplanten Anlagen.

In der Gemeinde Pama ist die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen vorgesehen. Der Abstand zu den nächst gelegenen Windrädern in der Gemeinde Pama beträgt über 350 m.

In dem vorliegenden „Regionalen Rahmenkonzept für Windkraftanlagen“ vom Juli 2010 ist der Bereich der geplanten Windkraftanlagen als „Eignungszone 150 m mit Vorbehalt“ festgelegt, was bedeutet, dass die Errichtung 150 m Windräder an diesem Standort zulässig ist, vorbehaltlich zusätzlicher ornithologischer Untersuchungen.

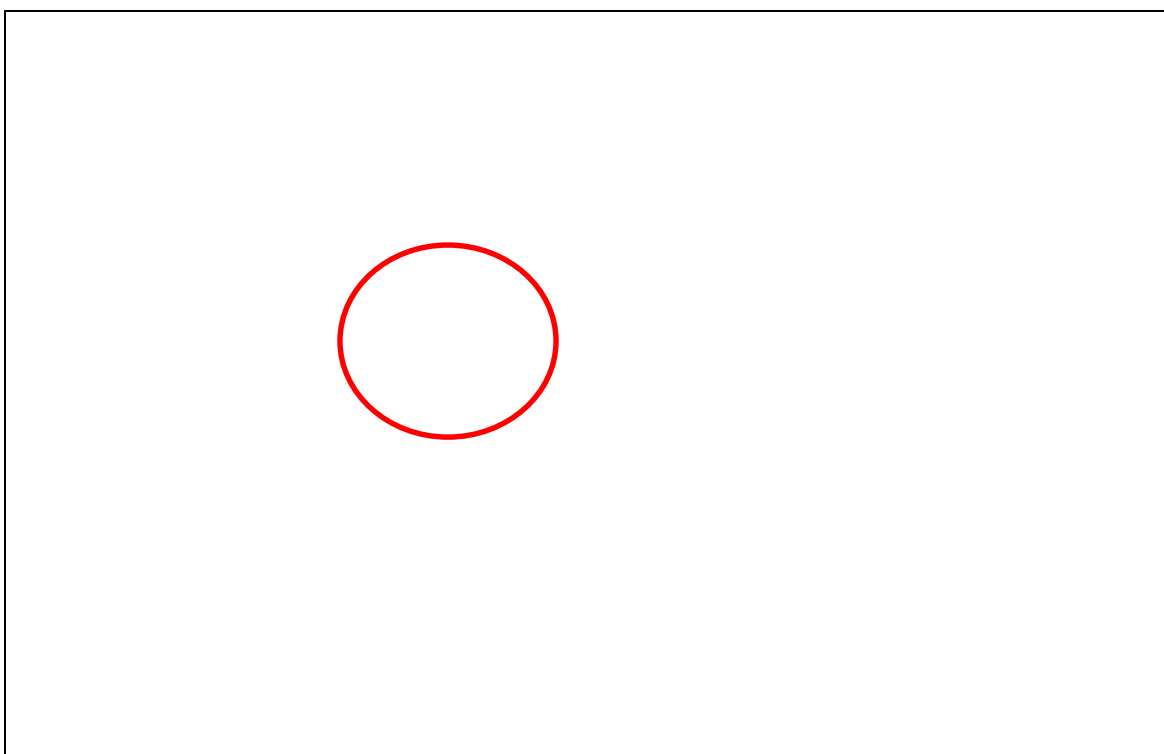
Im Zusammenhang mit der A6 Nordost Autobahn ist auch zu prüfen, ob die erforderlichen Abstände zu nah gelegenen Wildtierbrücken gem. RVS 04.03.12 eingehalten werden.

Tabelle 1: Mindestentfernungen zu Wohnhäusern, Siedlungen und gewidmetem Bauland (Regelfall)

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Wohnhaus, Einzelgehöft, Windkraftanlagen in deckungsreichem Gelände usw.	300 m	200 m	100 m
Geschlossene Verbauung (Siedlung, Gewerbegebiet, Windkraftanlagen in deckungsarmem Gelände usw.) sowie Baulandwidmung	500 m	350 m	200 m

Bei der im Nahbereich befindlichen Grünbrücke handelt es sich um eine Wildquerungseinrichtung der Kategorie A (Haupttroute). Da es sich bei diesem Teilraum um ein deckungsreiches Gelände handelt ist somit der Schutzabstand von 300 m anzuwenden. Diesem Schutzabstand wird bei ggst. Windkraftanlagen mit Abständen zwischen rd. 350 m (WEA2) und 500 m (WEA1, WEA3, WEA4) entsprochen.

Abbildung 5: Wildquerungseinrichtungen an der A6 Nordost Autobahn im Bereich Gattendorf



Quelle: A6 NORDOST AUTOBAHN - UVE 2003: Fachbeitrag Pflanzen, Tiere, Lebensräume, Wildökologie und Jagdwirtschaft. November 2002.

Ornithologie

Laut der Studie des ÖIR ist der ggst. Bereich als „Tabuzone aus Sicht des Vogelschutzes mit geringerem Konfliktpotenzial“ für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Sonstige Tabuzonen oder andere Ausschlussflächen für die Raumplanung betreffen den ggst. Bereich jedoch nicht.

Eine Zusatzuntersuchung in Form eines Ökologischen Fachbeitrages zur UVE für die Windkraftanlagen Pama Süd und Gattendorf, das aufgrund der ÖIR-Studie erforderlich ist, wurde im Zuge des Änderungsverfahrens von DI Beate Wendelin durchgeführt. Das vorliegende Gutachten kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

Aus ornithologischer Sicht liegen keine gravierenden Einwendungen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen vor. Für einige der Brutvögel und durchziehende Arten ist die Eingriffserheblichkeit jedoch mit „mittel“ bzw. „gering“ zu bewerten. Die Umsetzung der unten vorgeschlagenen Biotopverbesserungsmaßnahmen könnten aber die Resterheblichkeit auf „gering“ bzw. „keine“ verbessern.

Folgende Vorschläge für Biotopverbesserungsmaßnahmen sind im Gutachten enthalten:

Gemeinde Gattendorf

Als Ersatz für den Verlust bzw. möglichen Beeinträchtigung der Nahrungsflächen im Bereich der Feuchtfelder 17, 12, 18 und 20 (siehe Abb.17) ist geplant, die verbleibenden Flächen um die Entwässerungsgräben im Gebiet Herrschaftsacker (Gemeinde Gattendorf) die unmittelbar an die Kleine Leitha angrenzen als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch aufzuwerten. Konkret sollen die alten Kopfbäume weiterhin erhalten und gepflegt werden (sie sind abschnittsweise alternierend zu schneiden und die Stämme freizustellen). Die teilweise tief eingeschnittenen zur Gänze beschatteten Gräben können an geeigneten Stellen erweitert (ausgebagert) werden um so besonnte Flachwasserzonen zu schaffen um das Nahrungsangebot zu erhöhen. Für den Kaiseradler ist die langfristige Sicherung des Baumbestandes der unmittelbaren Umgebung des Horstes geplant.

....

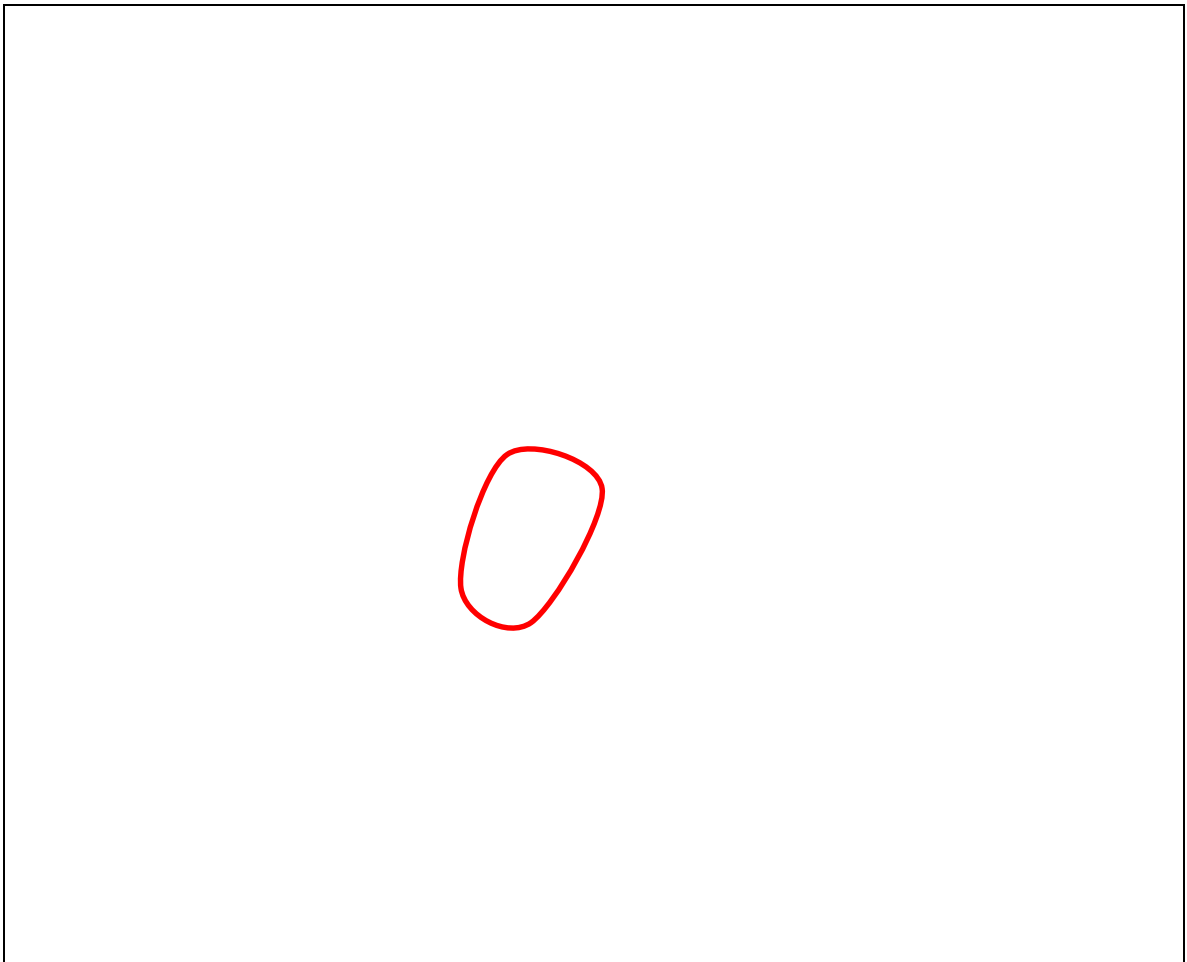
Die geplanten Maßnahmen zur Beruhigung der Bruthabitate und Aufwertung der Nahrungsflächen führen auch zu einer Verbesserung der Situation für viele andere Arten welche durch die Errichtung des Projekts geringfügig beeinträchtigt werden.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist somit nachgewiesen, dass die Vereinbarkeit der geplanten Windkraftanlagen mit der Vogelwelt gegeben ist. Die geplante Windparkweiterung und die ausgehenden Wirkungen sind aus ornithologischer Sicht als maximal gering einzustufen (siehe Unterlagen im Anhang).

Erholungseinrichtungen

Östlich des geplanten Windparks verläuft der Verbindungsradweg B26 (siehe Abbildung 6). Der Mindestabstand zu den geplanten Windrädern beträgt rund 2.000 m. Von einer Beeinträchtigung des Radweges durch die geplanten Windräder ist nicht auszugehen. Sonstige Erholungseinrichtungen sind im direkten Umfeld zu den Windkraftanlagen nicht festzustellen. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Abbildung 6: Verbindungsradweg B26 (violett: Radweg; rot: Standort Windpark Gattendorf Nord)



Schutzgebiete

Durch die gegenständlichen Windkraftanlagen werden keine Schutzgebiete (Europaschutzgebiete o.Ä.) direkt beansprucht. Das nächst gelegene Schutzgebiet „Parndorfer Platte-Heideboden“ liegt in einer Entfernung von rd. 1.500 m.

Landschaftsbild

Die Errichtung von Windkraftanlagen, welche topographisch bedingt auf windexponierten Flächen errichtet werden, stellen aufgrund ihrer Bauweise und Funktion grundsätzlich ein schwer integrierbares und das Landschaftsbild dominierendes Einzelereignis dar (weithin sichtbare Rotorblätter), dem jedoch das öffentliche Interesse einer ressourcenschonenden Energieerzeugung gegenüberzustellen ist. Im Übrigen steht fest, dass Windkraftanlagen durch ihr ästhetisches Erscheinungsbild und ihre Wirkungsweise einen positiven, (wenngleich) technik-orientierten Beitrag zum Erlebniswert einer Landschaft sowie zur Attraktion einer Gemeinde darstellen können.

Im ggst. Fall ist die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technogene Elemente aufgrund der größeren, bereits bestehenden Windparks im engeren und weiteren Umgebungsbereich relativ gering. Teilweise wird der Bereich durch Wald und Gehölzstreifen eingesäumt und stellt somit einen optisch in sich abgeschlossenen Bereich dar. Die Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen von den Siedlungsgebieten in Gattendorf bzw. Pama wird dadurch teilweise eingeschränkt. Hinzu kommt, dass durch die A6 Nordost Autobahn ein bereits technogenes Element das Landschaftsbild prägt. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind daher in Relation zum Bestand als gering einzustufen.

Umweltbericht

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die abschätzbaren Auswirkungen der geplanten Flächenwidmung auf die Umwelt beurteilt.

Die Inhalte und wichtigsten Ziele der gegenständlichen Änderung sowie die Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen werden in der Grundlagenforschung/Erläuterungsbericht detailliert dargestellt.

Eine Alternativenprüfung kann aufgrund der Ausschlusskriterien in anderen Bereichen und der Lage der Windkraftanlagen in einer Eignungszone entfallen. Das Ergebnis der SUP wird in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung kurz dargestellt.

Im Vorfeld wurde ein Untersuchungsrahmen festgelegt, der im Zuge der Strategischen Umweltprüfung abgehandelt wird.

Untersuchungsrahmen	Methode	Ergebnis
Boden - Bodenverbrauch - Versiegelungsgrad	Bodenverbrauch und Versiegelungsgrad in Bezug auf Dauersiedlungsraum	Die Grundinanspruchnahme wird auf das unumgänglich notwendige Ausmaß beschränkt. Die Widmungsflächen betragen in Summe rd. 41.200 m ² . Der Versiegelungsgrad wird in Summe bei rd. 2.800 m ² liegen,

		<p>welche für die Fundamentflächen benötigt werden. Es werden von der Widmung nur Flächen beansprucht, welche bis dato der Land- bzw. Forstwirtschaft dienen. Die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen bleibt erhalten. Grüngürtel, Baumreihen oder Hecken werden durch die Fundamentflächen der Windräder nicht beansprucht.</p>
<p>Natur, Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete - Erholung - Ornithologie 	<p>Untersuchung möglicher Auswirkungen auf Schutzgebiete, Erholungseinrichtungen bzw. die Ornithologie</p>	<p>Durch die gegenständlichen Windkraftanlagen werden keine Schutzgebiete (Europaschutzgebiete o.Ä.) direkt beansprucht. Das nächst gelegene Schutzgebiet „Parndorfer Platte-Heideboden“ liegt in einer Entfernung von rd. 1.500 m.</p> <p>Der erforderliche Abstand zur nächst gelegenen Grünbrücke (300 m) der A6 Nordost Autobahn wird eingehalten.</p> <p>Im direkten Umfeld zu den Windkraftanlagen befinden sich keine nennenswerten Erholungseinrichtungen. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Basis der vorliegenden Unterlagen (siehe Ökologischer Fachbeitrag DI Wendelin) wird festgestellt, dass der geplante Windpark Nord und die ausgehenden Wirkungen auf die Vogelwelt als gering bewertet werden können.</p>
<p>Menschliche Gesundheit und Sachwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärm - Schattenwurf 	<p>Untersuchung möglicher Überschreitung von Grenzwerten</p> <p>Schall- und Schattenwurfprognose</p>	<p>Die Mindestabstände gem. Richtlinien zu gewidmetem Wohnbauland werden eingehalten. Der Abstand der nächst gelegenen Windkraftanlage zu Wohnbauland beträgt rd. 1.500 m.</p> <p>Die Ergebnisse detaillierter Schallausbreitungsberechnungen und Schattenwurfprognosen sind dem Anhang zu entnehmen. Durch die große Entfernung zu umliegenden Wohnbauland von jeweils über 1.500 m in den Gemeinden Pama und Gattendorf und den Ergebnissen der Prognoseuntersuchungen ist von keinen Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf im Wohnbauland auszugehen. Lediglich im nah gelegenen Betriebsgebiet ist durch die bauliche Anord-</p>

		nung auf die Schattenwurfprognose im Falle einer Verwertung Bedacht zu nehmen (siehe auch Änderungspunkt 2).
Kultur, Ästhetik - Landschaftsbild	Mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die Errichtung von Windkraftanlagen, welche topographisch bedingt auf windexponierten Hängen oder Kuppen errichtet werden, stellen aufgrund ihrer Bauweise und Funktion grundsätzlich ein schwer integrierbares und Landschaftsbild dominierendes Einzelereignis dar (weithin sichtbare Rotorblätter), dem jedoch das öffentliche Interesse einer ressourcenschonenden Energieerzeugung gegenüberzustellen ist. Aufgrund der technogenen Vorbelastung ist somit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.

Die relevanten Aspekte der geplanten Umwidmung wurden in den obigen Tabellen behandelt. Die Zusammenführung dieser Aspekte ergibt, dass das Widmungsvorhaben von landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (Gl) bzw. Grünfläche-Wald (Gf) in Grünfläche-Windkraftanlage (G-WKA) auf Grund der vorliegenden Grundlagendaten keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Umwelt bzw. die oben angeführten Themenbereiche haben wird.

Zusammenfassung – Alternativenprüfung, Umweltbericht

Alternative Standorte zu den ggst. Standorten sind nach Prüfung möglicher Alternativflächen in der Gemeinde Gattendorf nicht gegeben. Dies begründet sich vorwiegend durch fehlende Standortfaktoren bei etwaigen Alternativflächen (z.B. Eignungszone für Windkraftanlagen).

Es kann festgestellt werden, dass der ggst. Standort für die Widmung Grünfläche-Windkraftanlage (G-WKA) geeignet ist und die Nutzung der geplanten Widmung im Ausmaß von insgesamt rd. 41.200 m² ohne erhebliche negative Umweltauswirkungen erfolgen kann.

Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen:

Ad Stellungnahme 1:

Seitens der BEWAG wird gegen Änderungspunkt 1 kein Einwand erhoben.

Es wird empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Ad Stellungnahme 2:

In der eingelangten Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme von Hecken und Baumreihen durch die Windkraftanlagen geäußert. Weiters wird der Abstand zur Grünbrücke an der A6 in Hinblick auf die Wildquerungsmöglichkeit als problematisch angesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widmungsflächen in der Darstellung grundsätzlich die Rotorflächen umschreiben. Dies bedeutet aber nicht, dass durch das Bauwerk bzw. das Fundament Hecken oder Baumreihen beansprucht werden, da lediglich durch die Fundamentflächen für ein Windrad Flächen real beansprucht werden. Im konkreten Fall kommt es durch keines der vier Windkraftanlagen zu einer Beanspruchung. Es wird empfohlen diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Ad Stellungnahme 3:

In der eingelangten Stellungnahme wird der Situierung der vier Windkraftanlagen, vorbehaltlich der zum Entwurfsstand noch nicht vollständig fertiggestellten ornithologischen Beurteilung seitens Fr. DI Wendelin, zugestimmt. Diese Untersuchung sei noch um den Herbstzug zu ergänzen.

Durch den nun vorliegenden Ökologischen Fachbeitrag seitens Fr. DI Wendelin (siehe Anhang) wird die Verträglichkeit der Windkraftwidmungen mit der Vogelwelt, unter Berücksichtigung von biotopverbessernden Maßnahmen, festgestellt. Den Forderungen der Biologischen Station wird somit Rechnung getragen. Fachliche Bedenken hinsichtlich Vogelschutz sind somit nicht mehr gegeben.

Ad Stellungnahme 4:

Seitens der Abteilung 9 wird aus wasserfachlicher Sicht gegen Änderungspunkt 1 kein Einwand erhoben.

Es wird empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Ad Stellungnahme 5:

Seitens der Abteilung 7 wird darauf hingewiesen, dass zu den Änderungspunkten betreffend Massenbewegungen keine Aussagen gemacht werden können, da entsprechende Daten über den Bezirk nicht vorliegen.

Es wird empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Ad Stellungnahme 6:

Seitens der Abteilung 5 wird aus naturschutzfachlicher Sicht gegen Änderungspunkt 1 kein Einwand erhoben. Es wird angemerkt, dass im Rahmen von behördlichen Bewilligungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen nur vorbehaltlich der Ergebnisse zusätzlicher Untersuchungen zugestimmt werden kann.

Durch den nun vorliegenden Ökologischen Fachbeitrag seitens Fr. DI Wendelin (siehe Anhang) wird die Verträglichkeit der Windkraftwidmungen mit der Vogelwelt, unter Berücksichtigung von biotopverbessernden Maßnahmen, festgestellt. Den Forderungen der Abteilung 5 (Fachlicher Naturschutz) wird somit Rechnung getragen. Fachliche Bedenken hinsichtlich Vogelschutz sind somit nicht mehr gegeben. Es wird empfohlen den ggst. Änderungspunkt gem. Beschlussunterlagen zu beschließen.

Ad Stellungnahme 7:

Seitens der Bgld. Umweltanwaltschaft wird die Umsetzung der Forderungen seitens des ASV für Naturschutz gefordert. Ansonsten wird auf die Einhaltung der Höhenbeschränkung von 150 m hingewiesen.

Die Forderungen des ASV für Naturschutz wurden bereits berücksichtigt und erfüllt. Die Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen ist in der fachlichen Beurteilung zu Änderungspunkt 1 enthalten. Die Situierung von Windkraftanlagen größer als 150 m ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussunterlagen. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen auf diese Stellungnahme Bedacht zu nehmen. Es wird empfohlen den ggst. Änderungspunkt gem. Beschlussunterlagen zu beschließen.

Ad Stellungnahme 8:

Seitens der Abteilung 8 wird auf die erforderlichen Abstände zu Grünbrücken gem. RVS hingewiesen. Ein Abrücken der zwei westlichen Windkraftanlagen sei daher notwendig. Auch auf die möglichen Auswirkungen bzgl. Schall und Schattenwurf auf Büroräumlichkeiten bzw. Betriebswohnungen, die im Zusammenhang mit der künftigen betrieblichen Nutzung in Zusammenhang stehen können, wird hingewiesen.

Aus fachlicher Sicht wird auf die von der Abteilung 8 ergänzte Stellungnahme vom 18. November 2010 verwiesen, wo die Entfernungen der Windkraftanlagen (v.a. WEA2) zur Grünbrücke an der A6 als ausreichend erachtet werden. Es handelt sich laut Aussagen des ASV für Forst und Jagd, DI Himmlmayr, um deckungsreiches Gebiet, was Abstände um ca. 300 m zur nächst gelegenen Grünbrücke der Kategorie A zulässt. Die Funktionalität der Grünbrücke wird laut Stellungnahme nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von Schall und Schattenwurf auf Büroräumlichkeiten bzw. Betriebswohnungen wird auf die Ausführungen zu Änderungspunkt 2 verwiesen. Es wird empfohlen den ggst. Änderungspunkt gem. Beschlussunterlagen zu beschließen.

Ad Stellungnahme 9:

Seitens der Abteilung 8 wird ergänzend festgestellt, dass die gewählten Abstände zur Grünbrücke ausreichend sind und die Funktionalität nicht beeinträchtigt wird. Daher wird seitens der Abteilung dem Änderungspunkt 1 zugestimmt.

Es wird empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

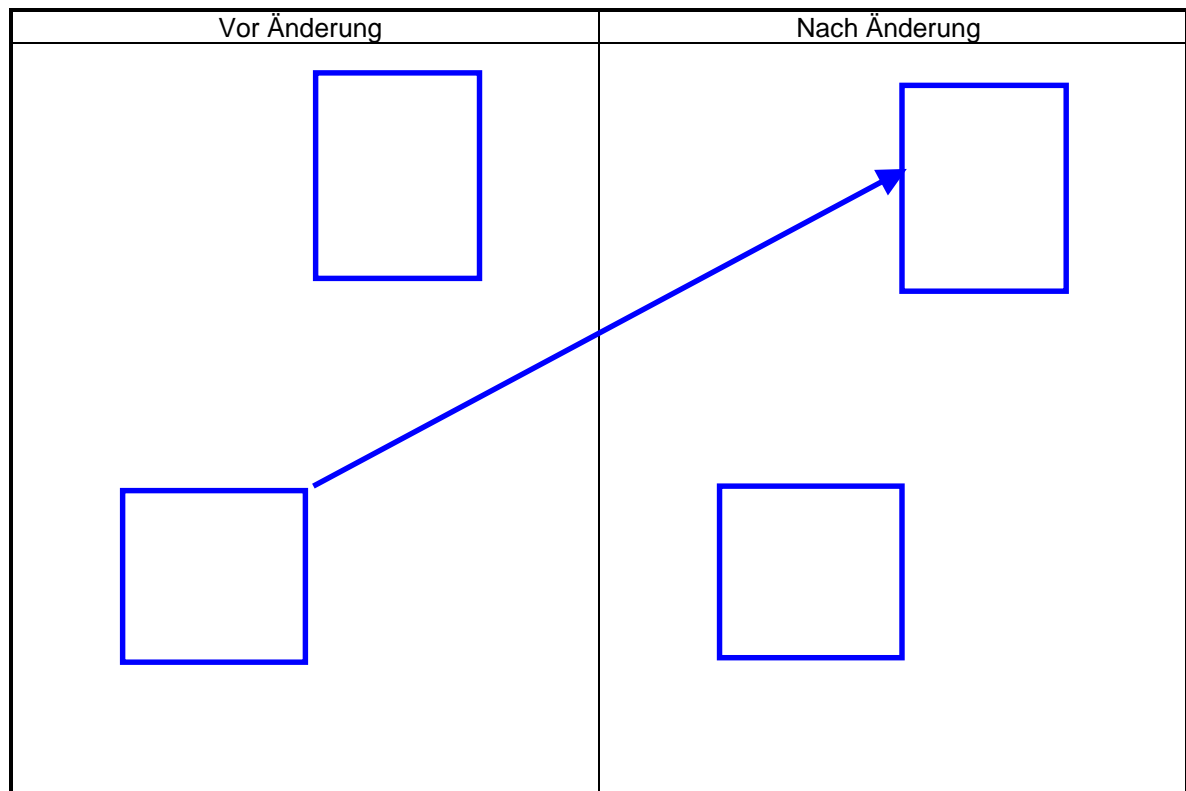
Beschlussempfehlung:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den o.a. Stellungnahmen in Teilen, gemäß den Ausführungen stattzugeben und den ggst. Änderungspunkt (Windpark Nord) gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen zu beschließen.

5.2 Umwidmung GI → AB, GI → V bzw. AB → GI, BB → GI

ÄNDERUNGSPUNKT	KG	GST.NR.	TEIL- FLÄCHE	FLÄCHE IN M ²	VON	IN
2	Gattendorf	1103	ja	16.595	GI	AB 31.12.2015
		1104	ja	49.484	GI	AB 31.12.2015
		1105	ja	34.791	GI	AB 31.12.2015
		1101/1	ja	56.696	AB	GI
		1103	ja	749	GI	V
		1104	ja	2.290	GI	V
		1105	ja	4.232	GI	V
		1101/1	ja	43.105	BB	GI
Summe				207.942		

Abbildung 7: Änderungspunkt 2



Begründung/Änderungsanlass/Ziel: Änderungsanlass für den gegenständlichen Änderungspunkt bildet der Umstand, dass die Gemeinde Gattendorf die durch die A6 Nordost Autobahn gegebenen Standortvorteile in Form eines nah gelegenen Autobahnknotens bestmöglich nutzen will. Es liegt daher im öffentlichen Interesse der Gemeinde, ein bestehendes Betriebsgebiet in Nähe des Hauptortes, flächengleich in Richtung Norden zu verschieben.

Fachliche Beurteilung:

Das bestehende Betriebsgebiet im Norden der Leitha und nördlich des Hauptortes von Gattendorf soll flächengleich in Richtung Norden verschoben werden. Es handelt sich um ein bis dato noch unbebautes Betriebsgebiet, das derzeit in die Widmungsarten Bauland-Betriebsgebiet (BB) und Aufschließungsgebiet-Betriebsgebiet (AB) unterteilt ist. Die Fläche umfasst ca. 10 ha, was dem damaligen und heutigen mittel- bis langfristigen Bedarf der Gemeinde entspricht. Eine flächige Ausweitung des bestehenden Betriebsgebietes ist nicht vorgesehen.

Mit dieser Maßnahme verfolgt die Gemeinde Gattendorf das Ziel, die verbesserte Standortgunst durch die im Jahr 2007 geschaffene Anbindung an die A6 Nordost Autobahn bestmöglich nutzen zu können. Das derzeitige Betriebsgebiet ist rd. 1,5 km vom Anschluss an die A6 entfernt. Durch eine Verlegung ergibt sich der Vorteil, dass das nah gelegene Wohnbauland (BW) im Südwesten des derzeit gewidmeten Betriebsgebietes keinen möglichen Beeinträchtigungen (Lärm, Verkehr) ausgesetzt wäre. Eine künftige (kleinräumige) Entwicklungsrichtung stünde in diesem Bereich zur Verfügung.

Die Versorgung mit technischer Infrastruktur ist in Teilbereichen (BEWAG 20 kV) gegeben. Alle übrigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind noch herzustellen. Daher ist auch die Festlegung als Aufschließungsgebiet-Betriebsgebiet (AB) mit Befristung vorgesehen. Die Befristung auf 5 Jahre soll der Baulandhortung gegensteuern. Daher ist die Festlegung als Aufschließungsgebiet-Betriebsgebiet (AB) mit einer Befristung bis 31.12.2015 vorgesehen.

Der Abstand zu dem in Planung befindlichen Windpark Gattendorf Nord mit 4 Windkraftanlagen (siehe Änderungspunkt 1) beträgt mehr als 300 m. Mögliche Beeinträchtigungen künftiger, betriebsbedingt notwendiger Wohnnutzungen bzw. Büronutzungen, sollen durch entsprechende Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück minimiert werden, oder in Bereichen, wo eine Überschreitung von Grenzwerten für Wohn- oder Büronutzung möglich ist, gänzlich ausgeschlossen werden. Dazu ist beispielsweise die Anordnung der Hauptfenster in Richtung Südwesten denkbar, um möglichen Schatten- oder Schallereignissen entgegenzuwirken bzw. diese Beeinträchtigungen auszuschließen. Um diese Rahmenbedingungen auch bei der künftigen Verwertung zu berücksichtigen, wurde seitens der Gemeinde Gattendorf mit dem Grundeigentümer ein Vertrag abgeschlossen, der die Bedachtnahme auf den nördlich gelegenen Windpark regelt. Somit ist der derzeitige Grundeigentümer, wie auch mögliche Rechtsnachfolger zur Einhaltung der Vertragsinhalte verpflichtet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit um welche Bereiche es sich künftig handelt, wurde im Rahmen der Windparkprojektion von der Energiewerkstatt ein Gutachten

zur Schall- und Schattenprognose erstellt (siehe Anhang). Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es hinsichtlich Schallimmissionen zu keiner Überschreitung der Grenzwerte für Betriebsgebiete gem. ÖNORM S 5021 kommt. Die Schattenwurfprognose kommt zu dem Ergebnis, dass im ungünstigsten Fall mit einer Beeinträchtigung von max. 49:10 Stunden pro Jahr zu rechnen ist. Pro Tag würde dies eine maximal mögliche Beschattung von 37 Minuten bedeuten, was nur knapp über dem relevanten Richtwert von 30 Minuten liegt. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer liegt laut Prognose bei 16:40 Stunden pro Jahr. Unter Beachtung der Situierung und Ausrichtung von Wohn- /oder Büroräumen ist somit von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

Eine Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nicht notwendig. Ein Widerspruch der ggst. Widmungsänderung zu den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) ist nicht gegeben.

Umweltbericht

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die abschätzbaren Auswirkungen der geplanten Flächenwidmung auf die Umwelt beurteilt.

Die Inhalte und wichtigsten Ziele der gegenständlichen Änderung sowie die Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen werden in der Grundlagenforschung/Erläuterungsbericht detailliert dargestellt.

Im durchgeführten Scoping wurde ein Untersuchungsrahmen festgelegt, der im Zuge der Strategischen Umweltprüfung abgehandelt wird.

Untersuchungsrahmen	Methode	Ergebnis
Boden - Bodenverbrauch - Versiegelungsgrad	Bodenverbrauch und Versiegelungsgrad in Bezug auf Dauersiedlungsraum	Die Grundinanspruchnahme wird auf das bisherige Ausmaß des bestehenden Betriebsgebietes beschränkt. Der Versiegelungsgrad ist abhängig von künftigen Projekten, die im ggst. Betriebsgebiet realisiert werden sollen. Da bei ggst. Widmungsänderung die flächengleiche Verschiebung in einem Ausmaß von rd. 10 ha vorgesehen ist, ist im Vergleich zum Dauersiedlungsraum von keinem zusätzlichen Flächenverbrauch auszugehen.
Natur, Landschaft - Schutzgebiete	Untersuchung möglicher Auswirkungen auf Schutzgebiete	Durch die ggst. Festlegung eines Betriebsgebietes werden keine Schutzgebiete (Europaschutzgebiete bzw. Natura 2000 Gebiete) direkt beansprucht. Die Schutzgebiete liegen durchwegs in ausreichender Entfernung zum geplanten

		Betriebsgebiet.
Menschliche Gesundheit und Sachwerte - Lärm - Schadstoffe - Verkehr (Luft)	Untersuchung möglicher Überschreitung von Grenzwerten in nah gelegenen Siedlungsgebieten	Durch die ausreichende Entfernung zu umgebenden Siedlungsgebieten von mind. 1.200 m (Gattendorf) ist von keinen Beeinträchtigungen durch Verkehr, Schadstoffe oder Lärm auszugehen. Auf möglich Beeinträchtigungen durch den nördlichen Windpark (Schall, Schatten) wird bei künftigen Verwertungen Bedacht genommen. Dies betrifft allerdings lediglich Wohn- bzw. Büro-nutzungen, die betriebsbedingt erforderlich sind. Die notwendigen Untersuchungen mit entsprechenden Prognosen liegen dem Anhang bei.

Die relevanten Aspekte der geplanten Umwidmung wurden in den obigen Tabellen behandelt. Die Zusammenführung dieser Aspekte ergibt, dass das Widmungsvorhaben von landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI) in Aufschließungsgebiet-Betriebsgebiet (AB) mit Befristung bis 31.12.2015 bzw. Verkehrsfläche (V) auf Grund der vorliegenden Grundlegendaten keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Umwelt bzw. die oben angeführten Themenbereiche haben wird.

Zusammenfassung – Alternativenprüfung, Umweltbericht

Ein alternativer Standort zu den ggst. Standorten ist nach Prüfung möglicher Alternativflächen in der Gemeinde Gattendorf nicht gegeben. Dies begründet sich vorwiegend durch fehlende Standortfaktoren und geringere Attraktivität an anderer Stelle.

Es kann festgestellt werden, dass der ggst. Standort für die Widmung Aufschließungsgebiet-Betriebsgebiet (AB) mit Befristung bis 31.12.2015 bzw. Verkehrsfläche (V) geeignet ist und die Nutzung der geplanten Widmung im Ausmaß von insgesamt rd. 10 ha ohne erhebliche negative Umweltauswirkungen erfolgen kann.

Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen:

Ad Stellungnahme 1:

Seitens der BEWAG wird zu Änderungspunkt 2 angemerkt, dass im Falle einer Verbauung die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände laut ÖVE/ÖNORM E 8111 eingehalten werden müssen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die betroffene Leitung umgebaut werden, wobei die Kosten der Verursacher zu tragen hat.

Es wird empfohlen im Fall einer Verbauung auf die erforderlichen Abstände der parallel zur B50 verlaufenden 20 kV Leitung Bedacht zu nehmen.

Ad Stellungnahme 2:

Seitens der Abteilung 4b werden keine Einwände gegen die Verlegung des Betriebsgebietes erhoben, da zur nächst gelegenen Grünbrücke an der A6 ein Abstand von mehr als 400 m eingehalten wird.

Es wird empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Ad Stellungnahme 3:

In der eingelangten Stellungnahme wird zu ggst. Änderungspunkt lediglich auf die möglichen Querungsmöglichkeiten für Wild hingewiesen, was noch gesondert zu prüfen wäre.

Von der Abteilung 8 wurde sowohl im Schreiben vom 14. Oktober 2010, wie auch in der ergänzenden Stellungnahme vom 18. November 2010 die Verträglichkeit der Windkraftnutzung bzw. des Betriebsgebietes mit der Grünbrücke festgestellt. Eine Einschränkung der Funktionalität der Grünbrücke ist demnach nicht gegeben.

Dies wird durch die Stellungnahme der Abteilung 4b (siehe Stellungnahme vom 09. September 2010) untermauert, die den ausreichenden Abstand des Betriebsgebietes von der Wildquerungseinrichtung feststellt.

Es wird empfohlen den ggst. Änderungspunkt gem. Beschlussunterlagen zu beschließen.

Ad Stellungnahme 4:

Seitens der Abteilung 9 wird aus wasserfachlicher Sicht bei Änderungspunkt 2 auf die Herstellung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bei Umsetzung hingewiesen.

Da das Betriebsgebiet als Aufschließungsgebiet festgelegt wurde, ist bereits sichergestellt, dass erst nach Feststellung der Erschließung durch Straßen und Versorgungslei-

tungen durch den Gemeinderat die Erteilung von Bewilligungen nach Abs. 1 Bgld RPLG zulässig ist. Es wird empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Ad Stellungnahme 5:

Seitens der Abteilung 7 wird darauf hingewiesen, dass zu den Änderungspunkten betreffend Massenbewegungen keine Aussagen gemacht werden können, da entsprechende Daten über den Bezirk nicht vorliegen.

Es wird empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Ad Stellungnahme 6:

Seitens der Abteilung 5 wurde zu Änderungspunkt 2 keine Stellungnahme abgegeben.

Ad Stellungnahme 7:

Seitens der Bgld. Umweltschutzbehörde wird zur Abschirmung des Betriebsgebietes hin zur Grünbrücke eine Sichtschutzpflanzung angeregt.

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen die ggst. Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Umsetzung die angeregte Sichtschutzpflanzung ggf. zu berücksichtigen.

Ad Stellungnahme 8:

Seitens der Abteilung 8 wird gegen Änderungspunkt 2 kein Einwand erhoben. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine künftige Erweiterung des Betriebsgebietes in Richtung Norden aufgrund der Nähe zur Grünbrücke nicht zulässig ist.

Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung in Richtung Norden aus heutiger Sicht nicht sinnvoll erscheint, aber nach Rücksprache mit Gemeindevertretern auch derzeit nicht erwünscht ist. Falls künftig Erweiterungen des Betriebsgebietes vorgesehen sind, wird aus fachlicher Sicht die Erweiterung in Richtung Osten bzw. Süden unter Bedachtnahme auf naturräumliche Rahmenbedingungen empfohlen.

Ad Stellungnahme 9:

Die seitens der Abteilung 8 abgegebene ergänzende Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf Änderungspunkt 1.

Beschlussempfehlung:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den o.a. Stellungnahmen in Teilen, gemäß den Ausführungen stattzugeben und den ggst. Änderungspunkt (Aufschließungsgebiet-Betriebsgebiet) gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen zu beschließen.

Anlagen

- Windpark Gattendorf - Schattenwurftechnische Untersuchung (Energiewerkstatt)
- Windpark Gattendorf - Schalltechnischer Bericht für die Umwidmung (Energiewerkstatt, Auszug)
- Windkraftanlagen Pama Süd und Gattendorf - Ökologischer Fachbeitrag zur UVE (DI Beate Wendelin)
- Vereinbarung Betriebsgebiet (Czell und Gemeinde Gattendorf)
- Ergänzende Stellungnahme der Abteilung 8 - Straßen-, Maschinen- u. Hochbau

Wien, 23. November 2010, HR/re
GZ G10070/F1/10

Dipl. Ing. Dr. L. Paula